



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Staatsrecht I

Gruppe 2

Prof. Dr. Johannes Reich, LL.M.

Freitag, 6. Oktober 2017, 08.00-09.45 Uhr, Aula (KOL-G-201)

Lektion 6 Grundfragen der Verfassungsstaatlichkeit

Seite 1



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Repetitionsfragen

1. Was versteht man unter dem Begriff «Rechtsstaat»?
2. Was versteht man unter «Rechtspositivismus»?
3. Wie hätte eine Rechtspositivistin den «Mauerschützen-Fall» (mutmasslich) entschieden?
4. Wie hätte ein Naturrechtler den Fall «Joseph Spring» (mutmasslich) entschieden?
5. Was besagt die Radbruch'sche Formel und in welchem Bezug steht sie zur Naturrecht/Rechtspositivismus-Debatte?

Seite 2



Lernziele

1. Wichtigste Definitionen des Begriffs «Verfassung» kennen.
2. Landesrechtliche Normhierarchie (inkl. Überordnung der Verfassung) und deren Konsequenzen an einem konkreten Beispiel darlegen können.
3. Funktion der Verfassung im Verhältnis von Recht und Politik verstehen.
4. Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen formeller Verfassungsrevision und Verfassungsfortbildung erklären können.



Programm

1. Repetitionsfragen
2. Lernziele
3. Begriff der «Verfassung»
 - a. empirisch und normativ
 - b. formell und materiell
 - c. Bedeutung des Wortlauts
4. Verfassung und landesrechtliche Normenhierarchie
5. Verfassung als strukturelle Kopplung von Recht und Politik
6. Flexibilität und Rigidität von Verfassungen
7. Verfassungsrevision und Verfassungsfortbildung
8. Rekapitulation



Begriff der Verfassung

- **empirischer oder deskriptiver Verfassungsbegriff**
 - tatsächliche Verfasstheit einer (politischen) Einheit
- **normativer oder präskriptiver Verfassungsbegriff**
 - Gesamtheit der Grundsätze, die die Form eines Staates und die Rechte und Pflichten seiner Bürger festlegen
- **Folgerung**
 - «Jede politische Einheit ist in einer Verfassung. Aber nicht jede hat eine Verfassung.» (Dieter Grimm)



Verfassung – formell und materiell

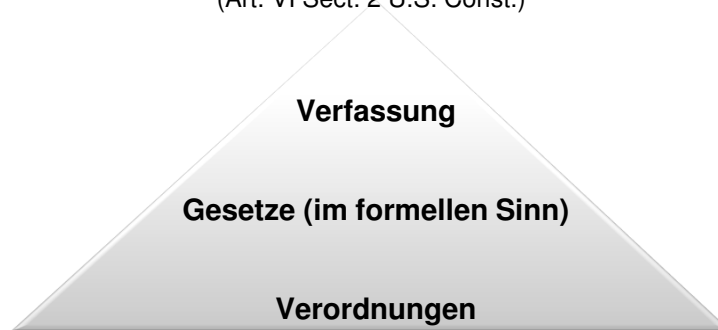
- **Verfassung im formellen Sinn**

- **Verfassung im materiellen Sinn**



Verfassung und Hierarchie der Rechtsordnung

«This Constitution (...) shall be the supreme Law of the Land.»
(Art. VI Sect. 2 U.S. Const.)



Verfassung und Hierarchie der Rechtsordnung

- **Stufenbau und Rechtserzeugung**
 - Kompetenz, Norm tieferer Stufe zu erlassen, muss in Erlass höherer Stufe vorgesehen sein
- **Stufenbau und Norminhalt**
 - Bestimmungen hierarchisch tieferer Stufe müssen inhaltlich höherrangigen Normen entsprechen
- **Besonderheiten**
 - Hierarchie der Rechtsordnung im Bundesstaat
 - Verhältnis Landesrecht (innerstaatliches Recht)/Völkerrecht (internationales Recht)



Verfassung und Hierarchie der Rechtsordnung

Beispiel: Konkretisierung der Menschenwürde bei der Organtransplantation

Bundesverfassung (SR 101)	Art. 7 und Art. 119a Volk und Stände	
Transplantationsgesetz (SR 810.2)	Art. 17	Bundesversammlung (ev. Volk)
Organzuteilungsverordnung (SR 810.212.4)	Art. 12	Bundesrat
Organzuteilungsverordnung EDI (SR 810.212.41)	z.B. Art. 6	Departement

Seite 9



Durchsetzung des Vorrangs der Verfassung (Auswahl)

- präventive Kontrolle durch den Bundesrat im Rahmen der Gesetzgebung (vgl. Art. 141 Abs. 2 Bst. a ParlG)
- Bundesaufsicht gegenüber den Kantonen (vgl. Art. 49 Abs. 2 BV)
- Gewährleistung der Kantonsverfassungen durch die Bundesversammlung (vgl. Art. 51 Abs. 2 BV)
- gerichtliche Durchsetzung auf Beschwerde hin
 - vgl. aber Art. 190 BV

Seite 10



Verfassung als strukturelle Kopplung von Recht und Politik



Niklas LUHMANN
(*1927; † 1998)

• Verfassung begrenzt Politik

- politische Herrschaft wird durch Recht gebunden
- Verfassung ermöglicht, Rechtsetzung als rechtmässig (verfassungs-/gesetzeskonform) oder rechtswidrig (verfassungs-/gesetzeswidrig) zu taxieren

• Verfassung ermöglicht Politik


- Verfassung definiert Modalitäten der Rechtsetzung
- kein Rückgriff auf ausserrechtlichen Geltungsgrund (Positivismus)
- Verfassung gibt Inhalt des einfachen Rechts nicht vollständig vor (Verfassung als Rahmenordnung)

• Fazit: Verfassung legt die «Kanäle» fest, durch die sich Politik und Recht gegenseitig auf zulässige Art und Weise beeinflussen.

Seite 11



«Vollmachtenbeschlüsse» von 1914 und 1939

N^o 25  347
3. August 1914.

Eidgenössische Gesetzssammlung

Bundesbeschluss
betreffend
Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität.
(Vom 3. August 1914.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 2. August 1914,

beschliesst:

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft erklärt ihren festen Willen, in den bevorstehenden kriegerischen Ereignissen ihre Neutralität zu wahren.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Neutralitätserklärung in einer angemessenen Kundgebung den kriegführenden Staaten und den Mächten, welche die Neutralität der Schweiz und die Unverletzbarkeit ihres Territoriums anerkennen, zur Kenntnis zu bringen.

Art. 2. Die Bundesversammlung nimmt von dem durch den Bundesrat erlassenen Truppenaufgebot und der Verfügung betreffend den gesetzlichen Kurs der Banknoten genehmigende Kenntnis.

Art. 3. Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrate unbeschränkte Vollmacht zur Vornahme aller Massnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen

Eidg. amtl. Samml. Neue Folge. Bd. XXX. 57

(Entwurf)

Bundesbeschluss
betreffend
Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 29. August 1939,

beschliesst:

Art. 1.
Die schweizerische Eidgenossenschaft bestätigt ihren festen Willen, unter allen Umständen und gegenüber allen Mächten ihre Neutralität zu wahren. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Neutralitätserklärung in einer angemessenen Kundgebung den Staaten, die hierfür in Betracht kommen, zur Kenntnis zu bringen.

Art. 2.
Die Bundesversammlung nimmt von dem durch den Bundesrat erlassenen Truppenaufgebot Kenntnis und stimmt ihm zu.

Art. 3.
Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrat Vollmacht und Auftrag, die zur Behauptung der Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes und zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Art. 4.
Zur Deckung der damit verbundenen Ausgaben wird dem Bundesrat der notwendige Kredit eingeräumt. Ebenso wird ihm die Ermächtigung zum Abschluss allfälliger erforderlicher Anleihen erteilt.

Art. 5.
Der Bundesrat hat der Bundesversammlung jeweils auf die Juni- und die Dezemberession hin über die von ihm in Ausführung dieses Beschlusses getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

Die Bundesversammlung entscheidet darüber, ob diese Massnahmen weiter in Kraft bleiben sollen.

Art. 6.
Dieser Bundesbeschluss wird dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

105

Seite 12



Verfassung – Rigidität und Flexibilität

- **rigid/starr**
 - Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17.9.1787
 - Mehrheit von Zweidritteln in beiden Kammern des Kongresses (Bundesparlament)
 - Ratifikation, wenn mindestens drei Viertel der Parlamente (oder Verfassungskonvente) der Gliedstaaten zustimmen
- **flexibel**
 - (ungeschriebene) Verfassung des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Nordirland
 - Verfassung des Deutschen Reiches vom 31. Juli 1919 («Weimarer Reichsverfassung»)
- **Bundesverfassung**
- **Konsequenzen**

Seite 13



Methodenpluralismus: Auslegungselemente

- «Wortlaut»/«Text»
 - **grammatikalische Auslegung**
 - Art. 70 Abs. 1 Satz 1 BV: «Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch.»
- «Entstehungsgeschichte»
 - **historische Auslegung**
 - subjektiv- oder objektiv-historische Auslegung?
 - Bedeutung der Materialien
- «Bedeutung im Kontext mit anderen Bestimmungen»
 - **systematische Auslegung**
 - völkerrechtskonforme Auslegung
- «Zweck der Norm», einschliesslich der «ihr zugrunde liegenden Wertungen»
 - **teleologische Auslegung**
 - «Telos das; - (aus gleichbed. gr. télos): *das Ziel, der [End]zweck*»

Seite 14



Verfassungsrevision und Verfassungsbildung

«Eine Gewährleistung von in der Verfassung nicht genannten Freiheitsrechten durch ungeschriebenes Verfassungsrecht wurde vom Bundesgericht in Bezug auf solche Befugnisse angenommen, welche **Voraussetzung für die Ausübung anderer (in der Verfassung genannter) Freiheitsrechte** bilden oder sonst **als unentbehrliche Bestandteile der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung** des Bundes erscheinen. Um die dem Verfassungsrichter gesetzten Schranken nicht zu überschreiten, hat das Bundesgericht stets auch geprüft, ob die in Frage stehende Gewährleistung bereits einer **weitverbreiteten Verfassungswirklichkeit in den Kantonen** entspreche und von einem **allgemeinen Konsens** getragen sei.»

BGE 121 I 367 E. 2 S. 370 (Hervorhebungen hinzugefügt)

Seite 15



ungeschriebene Grundrechte der BV 1874 als «Verfassung ausserhalb des Verfassungsdokuments»

- **Eigentumsgarantie** (unveröffentlichter Entscheid von 1960)
- **Meinungsfreiheit** (BGE 87 I 114)
- **persönliche Freiheit** (BGE 89 I 92)
- **Sprachenfreiheit** (BGE 91 I 480)
- **Versammlungsfreiheit** (BGE 96 I 219)
- **Recht auf Existenzsicherung und Hilfe in Notlagen** (BGE 121 I 367)
- **Wahl und Abstimmungsfreiheit** (BGE 121 I 138)
- **Verfahrensgarantien und rechtsstaatliche Grundsätze, insbesondere Vertrauensschutz (heute: Art. 9 BV)**
- **Voraussetzungen der Grundrechtsbeschränkungen (heute: Art. 36 BV)**

Seite 16



Rekapitulation



Ausblick: Lektion vom Dienstag, 10. Oktober 2017

- **Die Bundesverfassung**
 - **Themen**
 - Überblick: Geschichte der Bundesverfassung und deren Relevanz für die Auslegung
 - Kennzeichen und Strukturprinzipien der schweizerischen Verfassungsstaatlichkeit
 - «Nachführung» der Bundesverfassung und deren Relevanz
 - **Pflichtlektüre**
 - § 8 des Lehrbuchs
 - Dok. 3 des Begleitbandes (Reader)



**Universität
Zürich**^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Vielen Dank!

Prof. Dr. Johannes Reich

Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut
Rämistrasse 74/8
8001 Zürich

Büro: RA1 F-007

Email: Johannes.Reich@rwi.uzh.ch